**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

**Heft:** 48

**Artikel:** Rekrutirung der Sappeurs

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93626

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

messen eine durchschnittliche Größe von nur 544" und bennach 22" weniger als die von Basel, und müßten sich noch immer ganz bescheiden auf den linsten Flügel ihrer Kameraden aufstellen, wenn auch, nach den gemachten Erfahrungen, die jungen Leute Leute meistens noch nach dem 20. Altersjahr 15 bis 20 und noch mehr Linien am Höhenmaß gewinnen; und doch hatte Solothurn als Ackerdau treibender Kanton bis dahin einen ansehnlichen Menschenschlag aufzuweisen.

unizuietifen.		
Lon ben 1843 gebornen Junglingen h	atten	
das dienstpflichtige Alter erreicht		791
Bon ben vorgehenden Jahrgangen wu	rben	
nachgezogen		81
Im Ganzen bienstpflichtige		872
hievon wurden vom perfonlichen Dienft		
gänzlich enthoben	164	
Fur einstweilen entlaffen:		
a. Wegen geistigen ober körperlichen		
Gebrechen	14	
b. Wegen zu geringem Sobenmaß	18	
c. Wegen Familienverhaltniffen auf		
1864 verschoben	31	
Ferner fanden fich als:		
a. Ausgewandert	<b>4</b> 3	
b. Außer dem Ranton niedergelaffen	16	
c. Lehrer angestellt	10	
d. Studierende	11	
e. Landesabwesend ober unbekannt	162	469
Es verbleiben fomit für ben perfonlichen D	ienst	403
	1.0	

Wovon 352 der Infanterie, 36 der Artillerie und 15 der Kavallerie zugetheilt wurden.

Ich schließe ben Bericht mit einem andern, ber, obwohl eher für eine Schulzeitung geeignet, hier boch seine Stelle finden mag; es find dieß die Ergebnisse ber Schulprüfungen von 352 Infanterie-Rekruten bei ihrem Eintritt in die Militär-Instruktion.

	Lesen.	Schreiben.	Redinen.
I. Note erhielten	105	74	128
II.	121	86	90
III.	96	127	91
VI.	30	60	35
	352	347	344

Bier Refruten konnten weder schreiben, lesen noch rechnen; zwei konnten nicht schreiben, vier nicht rech= nen und 3 drei nicht lesen.

Bon fammtlichen Refruten erhielten 34 die Durch= schnittsnote gering.

Diesen wurde während der Militar=Instrukions= Zeit täglich eine Stunde Unterricht im Lesen, Schrei= ben und Rechnen ertheilt.

Im Berhaltniß zur Prüfung im vorigen Jahre sind die Resultate ber dießjährigen in jeder Bezies hung gunftiger und es hat sich die Zahl der Unfastigen um 3 Prozent vermindert.

## Rekrutirung der Sappeurs.

In Nr. 45 ber Militär=Zeitung erschien letthin ber Bericht bes eidgen. Militärbepartements über bie bießsährige Infanterie=Zimmerleutenschule. Nach bemselben erzeigt die Rekrutirung nach Berufsarbeiten ein ziemlich gutes Berhältniß. Es ist bies ein Beweis, daß wenn man sich die gehörige Mühe gibt, taugliche Leute genug für diesen Dieust sich finden.

Bei diesem Anlaß geben wir unsern Herren Kameraden eine Tabelle über die dießfährige Rekrutirung ber Sappeurs, die jedenfalls im Felde noch schwierigere Arbeiten auszuführen hätten, als die Zimmerleute der Infanterie, und bemerken dabei bloß, daß auch bezüglich der geistigen Tauglichkeit sowohl bei der Annahme der Rekruten, als auch bei Ernennung von Unteroffizieren zu wenig Rücksicht genommen wird.

Tabelle über die Refrutirung der Sappeurs nach Berufharten für das Jahr 1864.

Beruf.	Rantone.				
	Zürich.	Bern.	Aargau.	Waabt.	Teffin.
Zimmermann	3	11	2	12	
Schreiner		5	2	3	6
Wagner		1	1	_	
Drecheler		2		-	<del></del>
Architeft	1				
Mechanifer		1		4	,
Gärtner	1	4	1	<u>-</u>	
Maurer	-	3	3	1	
Steinhauer	2		<del></del>	1	3
Bergmann	1		<u> </u>		·
Transport	8	27	9	21	9

	Rantone.					
Beruf.	Zürich.	Bern.	Aargan.	Waabt.	Teffin.	
Transport	8	27	9	21	9	
Gypfer	<del></del>	<b>2</b>	-	_		
Schmied	****		1	1	1	
Säger				1		
Rüfer	-		1	1		
Schiffmann		1		<u> </u>	· ·	
Schleifer		1			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Rorbmacher		2		-		
Pflasterer			1			
Müller	1		, <del></del> .			
Glafer			1	`		
Färber		1				
Wirth	3	-				
Siebmacher		1				
Schuster		1				
Mühlemacher	1			_		
Paffetenback.	1					
Schullehrer			7.5.		1	
Bäcket	-		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	_	1	
Bilbhauer	<u> </u>				1	
Landarbeiter	11	4	5	3	7	
	25	40	18	27	20	

# Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Das Departement ist auch bieses Jahr im Falle, ben Kantonen eine Anzahl von Regiepferben zur Ausbilbung ber Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können. Die Pferbe können ben Kantonen bis Ende Februar 1865 überlassen werden, wobei sich bas Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferbe verlangt werden sollten, als versfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlaffen werden können, sind nach Beschluß des Bunbesrathes vom 7. November 1858 folgende:

- 1) Nach bem Schlusse ber Militärschulen sollen bie Pferbe erst nach Berlauf von einigen Wochen, welche biese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterzicht für Offiziere abgegeben werben. Ebenso muß bafür gesorgt werben, baß die Pferbe nach Schluß des Reitbienstes, wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schuslen wieder beginnt.
- 2) Die Reisekosten von Thun nach ben resp. Beftimmungsplätzen und zuruck find von den betreffenben Kantonen zu tragen.
- 3) Auf je 4 Pferbe wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, so weit biese burch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von benjenigen von Thun) mitgegeben, beren Löhnung von Fr. 3. 50 täglich bestimmt ist.

- 4) Die Berpstegung ber Pferbe hat nach Borschrift bes Reglements über bie Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferbe) zu geschehen.
- 5) Die Pferbe follen täglich nicht mehr als wah= rend brei Stunden, am Sonntag gar nicht, benutt werben.
- 6) Die Leitung bes Reitunterrichts ist einem anserkannt sachfundigen Offizier zu übetragen. Das Despartement behält sich die Genehmigung der Wahl bes Offiziers vor.
- 7) Die Roften ber Leitung, ber Besorgung und Berpflegung ber Pferbe find, mahrend ber Zeit wo selbige ben Kantonen zum Gebrauch überlaffen wersben, burch biefe zu tragen.
- 8) Für allfällige während bem Reitbienst in ben Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigun= gen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn der= gleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Unstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntaug= lich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schatzungen der Regie maßgebend sein müßten.
- 9) Bon Zeit zu Zeit ist vom Regiedirektor eine Inspektion über ben Stand ber Pferbe und bie Resgelmäßigkeit ihrer Berwenbung anzuordnen.
- 10) Gegenüber ben vorstehenben Bedingungen wird bann Seitens ber eidgenössischen Abministration auf jebe andere, namentlich eine Miethvergüstung, verzichtet.

Indem bas Militärdepartement fammtlichen Mi= litärbehörden hievon Kenntniß gibt, labet es biejeni=